

22. 1. Muß das eigenhändige Testament von dem Erblasser stets mit dem Namen unterzeichnet sein, dessen er sich im Verkehr allgemein bedient, insbesondere mit dem Familiennamen?

2. Kann die Angabe des Ortes der Errichtung beim eigenhändigen Testament unter Umständen auch in abgekürzter Form erfolgen?

BGB. § 2231 Nr. 2.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 5. Juli 1915 in der Beschwerdefache W. Beschw.-Rep. IV. 4/15.

I. Amtsgericht Paderborn.

II. Landgericht daselbst.

Die erste Frage ist verneint, die zweite bejaht, und zwar aus folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Am 13. September 1914 fiel bei Brimont der Witzfeldwebel Fritz Mey vom Infanterie-Regiment Nr. 158 in Paderborn. Seine Braut legte dem Amtsgericht in Paderborn zwei Briefe des Verstorbenen, die Anordnungen für den Fall des Todes enthalten, mit dem Antrage vor, sie als Testamente zu eröffnen und ihr einen Erbschein zu erteilen. Von diesen beiden Briefen gibt der eine als Ort und Tag der Niederschrift „Paderborn den 4. August 1914“ an, er ist an die Eltern der Antragstellerin gerichtet und „Euer Sohn und Schwager Fritz“ unterschrieben. Der zweite ist an die Antragstellerin selbst gerichtet, er ist datiert „Pab. d. 8. 8. 14“ und trägt die Unterschrift „Dein treuer Fritz“. Das Amtsgericht wies den Antrag in vollem Umfange mit der Begründung zurück, daß die beiden Briefe als gültige eigenhändige Testamente im Sinne des § 2231 Nr. 2 BGB. nicht angesehen werden könnten, da sie nur mit dem Vornamen unterschrieben seien, der zweite auch keine genügende Ortsangabe enthalte. Auf Beschwerde der Antragstellerin wies das Landgericht das Amtsgericht zur Eröffnung der beiden Briefe an. Im übrigen aber wies es die Beschwerde als unbegründet zurück. Es ließ die Frage, ob die Ortsangabe in dem zweiten Briefe ausreiche, offen, billigte aber die Ansicht des Amtsgerichts, daß die Unterzeichnung der beiden Briefe mit dem Vornamen den Anforderungen des

§ 2231 Nr. 2 nicht entsprechen. Gegen diesen Beschluß legte die Antragstellerin weitere Beschwerde beim Kammergericht mit dem Antrag ein, das Amtsgericht zur Erteilung des erbetenen Erbscheins anzuweisen. Das Kammergericht hat die weitere Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 FrGG. dem Reichsgerichte zur Entscheidung vorgelegt.

Aus der Art der Ortsbezeichnung in dem Briefe vom 8. August 1914 glaubt das Kammergericht Bedenken gegen die Formgültigkeit nicht herleiten zu sollen. Es ist aber, indem es in dieser Beziehung auf seine Beschlüsse vom 9. November 1905 und 19. Mai 1913 (Jahrbuch Bd. 31, A S. 109 und Bd. 45 A S. 116) verweist, die es auch jetzt für zutreffend erachtet, mit dem Amtsgericht und dem Landgerichte der Ansicht, daß die Unterschriften nicht ausreichen, und würde aus diesem Grunde die weitere Beschwerde zurückweisen. An der Zurückweisung sieht es sich aber durch den ihm erst nach seinen früheren Entscheidungen bekannt gewordenen, auf weitere Beschwerde ergangenen Beschluß des Oberlandesgerichts in Colmar vom 20. Mai 1908 (Erf.-Dothr. Ztschr. Bd. 33 S. 434) gehindert, in dem es eine von der seinigen grundsätzlich abweichende Auffassung über die Erfordernisse der in § 2231 Nr. 2 verlangten Unterschrift vertreten findet.

Daß der Fall des § 28 Abs. 2 FrGG. gegeben ist, muß anerkannt werden. Über die weitere Beschwerde hat deshalb gemäß § 28 Abs. 3 das Reichsgericht zu entscheiden. Die Entscheidung ist zugunsten der Beschwerdeführerin zu erlassen.

1. Nach § 2231 Nr. 2 BGB. kann ein Testament „durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichtet werden“. Daß die Erklärung auch in Briefform erfolgen kann, ist anerkannten Rechts (vgl. Jur. Wochenschr. 1907 S. 143 Nr. 25 und 1910 S. 22 Nr. 34). Darüber, wie die Unterschrift zu erfolgen hat, ist in § 2231 Nr. 2 nichts gesagt. Das Kammergericht ist deshalb der Ansicht, daß diese Frage nach § 126 Abs. 1 BGB. zu entscheiden sei (vgl. auch RSt. Bd. 43 S. 231), wonach, wenn durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist, die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig „durch Namensunterschrift“ oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muß. Der § 126 Abs. 1 ist für die Fälle gegeben, in denen nach dem Gesetz einfache Schriftform

genügt. Zu diesen Fällen gehört der des § 2231 Nr. 2 nicht. Ob § 126 Abs. 1 trotzdem und obwohl er im übrigen wegen des für das eigenhändige Testament aufgestellten Erfordernisses der eigenhändigen Unterschrift zweifellos nicht paßt, zur Ergänzung des § 2231 Nr. 2 wenigstens insoweit heranzuziehen ist, als er Unterzeichnung durch Namensunterschrift erfordert, kann zweifelhaft erscheinen. Die Frage bedarf aber hier keiner Entscheidung. Denn auch wenn sie zu bejahen ist, folgt daraus noch nicht, daß, wie das Kammergericht meint, das eigenhändige Testament unter allen Umständen mit dem Namen unterzeichnet werden müßte, dessen sich der Erblasser im Verkehr allgemein bedient, und daß deshalb, da der verkehrübliche Name grundsätzlich der dem Erblasser nach bürgerlichem und öffentlichem Rechte zustehende Familienname sei, die Unterzeichnung mit einem anderen Namen als dem Familiennamen, insbesondere mit dem Vornamen, einzig und allein dann zulässig sei, wenn dieser andere Name, wie z. B. bei erlauchten Personen der Vorname, „in regelmäßiger und allbekannterer Übung im Verkehr als Name gebraucht“ werde.

Der Abs. 1 des § 126 schreibt Unterzeichnung durch Namensunterschrift vor, sagt aber nichts darüber, was zur Namensunterschrift gehört. Das erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte (vgl. insoweit Josef im Arch. f. Civ. Pr. Bd. 100 S. 418). Der Wortentwurf vom Jahre 1881 bestimmte in § 93, daß, wenn das Gesetz die Form einfacher Schriftlichkeit vorschreibe, die Urkunde von dem Erklärenden mit dem Familiennamen unterschrieben sein müsse. In der I. Kommission wurde jedoch (vgl. Protokolle S. 147) erwogen, daß der Vorschlag des Entwurfs „namentlich“ im Hinblick auf solche Fälle Bedenken erregen müsse, in denen der Aussteller die Urkunde mit dem tatsächlich von ihm geführten falschen Namen unterschrieben habe, sowie im Hinblick darauf, daß sich gewisse Personen, besonders erlauchte, bei der Unterschrift herkömmlich nur des Vornamens bedienen; es genüge zur Vollendung der Form eine solche Unterschrift, die die Person des Ausstellers hinreichend kennzeichne, und ob dies der Fall sei, müsse der Beurteilung des Richters im Einzelfalle überlassen bleiben. Der § 92 Abs. 1 des I. Entwurfs erhielt daher die Fassung: „Ist durch Gesetz die schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Urheber der Willenserklärung eigenhändig

unterschieden . . . sein“. Zu dieser Vorschrift ist in den Motiven zum I. Entwurfe (I. S. 185), zum Teil unter wörtlicher Wiederholung der mitgetheilten Stelle aus den Protokollen der I. Kommission, bemerkt: die Unterschrift habe die Person des Ausstellers hinreichend zu kennzeichnen; die Zeichnung mit dem Familiennamen unbedingt zu erfordern, sei Abstand genommen, weil gewisse Personen, insbesondere erlauchte, sich bei der Unterschrift herkömmlich nur des Vornamens bedienten, auch nicht selten Personen mit einem ihnen nicht zukommenden, aber von ihnen angenommenen Namen unterzeichneten. In der II. Kommission erhielt dann die Vorschrift (§ 105 Abs. 1 des II. Entwurfs) die dem jetzigen § 126 Abs. 1 entsprechende Fassung: „Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller durch Namensunterschrift . . . unterzeichnet werden.“ Eine sachliche Änderung des I. Entwurfs war nicht beabsichtigt (Protokolle der II. Kommission I. S. 89), die Abweichung verdankt vielmehr (vgl. RÖZ. Bd. 50 S. 57) anscheinend nur dem Bestreben nach einer sprachlichen Verbesserung ihre Entstehung.

Der Gesetzgeber hat es hiernach absichtlich vermieden, in § 126 Abs. 1 Unterzeichnung mit dem Familiennamen vorzuschreiben. Die Fälle, in denen nach den Motiven die Unterzeichnung mit einem anderen als dem Familiennamen, insbesondere mit dem Vornamen, genügen soll, sind, wie schon das Wort „namentlich“ in den Protokollen der I. Kommission ergibt, nur als Beispiele gedacht. Es kann deshalb und da den Ausführungen in den Vorarbeiten, worauf auch das Kammergericht Gewicht legt, von keiner der maßgebenden Stellen widersprochen worden ist, im Sinne des Gesetzes auch in anderen Fällen die Unterzeichnung mit einem anderen als dem Familiennamen nicht für ausgeschlossen erachtet werden. Ist dem aber so, dann muß insbesondere die Unterzeichnung eigenhändiger Erklärungen, die sich an nahe Angehörige richten, mit dem bloßen Vornamen mindestens dann als zulässig und ausreichend angesehen werden, wenn sich aus dem durch die Unterschrift gedeckten Texte der Urkunde die Person des Ausstellers für jeden Dritten mit Sicherheit ergibt. So aber liegt die Sache hier. Der Erblasser hat nämlich in den beiden Briefen den Empfängern, und zwar in den vor der Unterschrift stehenden Teilen der Briefe, seine genaue Feldadresse

mitgeteilt, und in dieser auch seinen Familiennamen angegeben, so daß aus den Briefen selbst ohne weiteres zu entnehmen ist, daß sie von dem Vizefeldwebel Fritz Mey der 5. Kompagnie des Infanterie-Regiments Nr. 158 geschrieben sind. Das Kammergericht glaubt zwar, auch diesem Umstande kein Gewicht beilegen zu dürfen, weil die Namensunterschrift ein Formerfordernis (nicht ein Beweismittel) sei und nicht durch den verfügenden Inhalt der Urkunde ergänzt werden könne. Darin geht es aber zu weit. Reicht nach dem Gesetz in gewissen Fällen die Unterzeichnung mit dem bloßen Vornamen aus, so ist in diesen Fällen dem Formerfordernis durch die Unterzeichnung mit dem bloßen Vornamen genügt und alles übrige Beurteilung des Einzelfalles, aber nicht Formfrage. Die Unterzeichnung mit dem bloßen Vornamen kann zwar unter Umständen Bedenken anderer Art erregen, insbesondere nach der Richtung hin, ob es sich um eine wirklich zum Abschlusse gelangte Willenserklärung oder lediglich um einen Entwurf, eine nur für den Aussteller selbst bestimmte Aufzeichnung oder etwas Ähnliches handelt. Bedenken solcher Art werden aus der Unterzeichnung mit dem bloßen Vornamen seltener herzuleiten sein, wenn, wie hier, Erklärungen in Frage kommen, die sich in Briefen an nahe Angehörige finden, denen gegenüber sich der Briefschreiber auch gerade im Briefverkehr regelmäßig nur mit dem Vornamen zu bezeichnen pflegt. Jedenfalls wurden aber derartige Bedenken im vorliegenden Falle bisher nicht geltend gemacht; die aus der Unterzeichnung der beiden Briefe mit dem bloßen Vornamen bisher hergeleiteten Bedenken jedoch sind, wie dargelegt, unbegründet.

2. Was sodann die in dem Briefe vom 8. August 1914 im Datum gebrauchte Ortsbezeichnung „Pdb.“ betrifft, so hat der erkennende Senat (vgl. die schon angeführte Entscheidung in Jur. Wochenschr. 1907 S. 143 Nr. 25) bereits ausgesprochen, daß der Vorschrift in § 2231 Nr. 2 unter Umständen auch eine Ortsangabe genügen kann, die den Ort der Testamentserrichtung nur in abgekürzter Gestalt wiedergibt. Damals handelte es sich um die Bezeichnung „Bln.“ für Berlin. Eine derartige Abkürzung muß wenigstens dann als ausreichend angesehen werden, wenn sich aus dem übrigen Inhalte der Urkunde ohne weiteres ergibt, welchen Ort die Abkürzung bezeichnet. Das aber ist hier der Fall. Nicht nur

hinweist, an einer Stelle des Briefes gesagt, er solle noch von „Baderb.“ aus fortgesandt werden, sondern auch aus dem gesamten sonstigen Inhalte des Briefes ergibt sich mit voller Sicherheit, daß er in Baderborn geschrieben ist, wo der Truppenteil, dem der Briefschreiber angehörte, in Garnison lag. Dem Kammergericht ist daher beizupflichten, wenn es glaubt, daß aus der Art der Ortsbezeichnung in dem Briefe vom 8. August 1914 Bedenken gegen die Formgültigkeit der letztwilligen Verfügungen nicht herzuleiten seien.“ . . .